

Martin Kümmling
Friedrich-Wege-Straße 10
06317 Seegebiet Mansfelder Land

21.08.2015

45. Beschäftigtenlehrgang II (45. B II SGH)

Projektarbeit im Fach Sozialrecht

Thema:

2 Jahre KiFöG LSA – Fluch oder Segen?

Herr Lutz Reckling
Dozent Sozialrecht

Inhaltsverzeichnis

0. Literaturverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die wichtigsten Inhalte des KiFöG LSA	
2.1. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung und Tagespflege gemäß § 3 KiFöG LSA	2
2.2. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 3 b KiFöG LSA	4
2.3. Die Finanzierungsgrundsätze der Betreuungsplätze gemäß §§ 11, 12, 12 a, 12 b, 13 KiFöG LSA	6
2.4. Der Fachkräftebedarf nach §§ 21 und 22 KiFöG LSA	11
3. Die Vor- und Nachteile der Novellierung des KiFöG LSA zum 01.08.2013	
3.1. Die Vorteile der Novellierung	14
3.2. Die Nachteile der Novellierung	17
4. Das Urteil von Leipzig und seine Folgen	20
5. Schlusswort	24
6. Selbstständigkeitserklärung	

0. Literaturverzeichnis

Publikationen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes“ vom März 2015, 1. Auflage

Deutscher Bundestag Drucksache 16/10173 vom 28.08.2008

Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen vom 01.08.2013

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 43 „Erläuterungen zum KiFöG LSA“ vom 29.10.2013

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ (**erscheint jedes Jahr neu**)

Gesetzestext

Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) - zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48)

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) – zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)- zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2000 (GVBl. LSA 2000 S. 236) – zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 398)

Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325)

Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) - geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)

Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 472) – zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44)

1. Einleitung

Mit Datum vom 01. August 2013 trat die Novellierung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (kurz KiFöG LSA) in Kraft.

Die Kindertagesbetreuung wurde neu strukturiert und es erfolgte mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 die Rückübertragung der Aufgabe an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichtete, also die 11 Landkreise und 3 kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt.

Ziel dieser Änderungen ist, dass möglichst allen Kindern ein erfolgreicher Start in ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird. Unabhängig vom Familienstand, Familieneinkommen und der Beschäftigungslage der Eltern soll jeder junge Mensch die gleiche Chance haben, seine Persönlichkeit zu definieren und einen möglichst gleichen Startpunkt für die spätere Zukunft erhalten.

Erreicht werden soll dies zum einen durch die vollumfängliche Nutzung der Betreuungsangebote im Kleinst- und Kleinkindalter (0 bis 6 Jahre) von bis zu 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden, welche die frühkindliche Entwicklung fördern soll, und zum anderen die ebenso intensive Nutzung der Hortbetreuung von bis zu 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden von Schulkindern bis zur Erreichung des 7. Schuljahres, maximal bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres, welche zur Förderung und Festigung in den ersten Schuljahren beitragen soll.

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Inhalte des KiFöG LSA gegeben, Vor- und Nachteile der Novellierung betrachtet, das Urteil vom Landgericht Leipzig¹ und seine möglichen Auswirkungen erläutert werden sowie eine Standpunkterläuterung zur Novellierung erfolgen und geklärt werden, ob das neue KiFöG nun „Fluch oder Segen“ ist.

¹LG Leipzig 7. Zivilkammer, AZ 7 O 1455/14

2. Die wichtigsten Inhalte des KiFöG LSA

Zunächst wird die Betrachtung einiger wesentlicher Inhalte und Regelungen des KiFöG LSA vorgenommen.

Es erfolgt eine Vierteilung in die Bereiche Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, die Finanzierung der Plätze sowie der benötigte Fachkräftebedarf.

2.1. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und Tagespflege gemäß § 3 KiFöG LSA

§ 3 KiFöG LSA fasst die unterschiedlichen Betreuungsformen und Betreuungsdauern zusammen.

Grundsätzlich hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus haben Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einen Anspruch hierauf, soweit Plätze vorhanden sind.²

Im Bundesvergleich bei der Betreuung der Kinder im Alter von unter drei Jahren steht Sachsen-Anhalt mit einer Differenz der Betreuungsquote zum Betreuungsbedarf in Höhe von 4,5 Prozentpunkten auf dem zweiten Rang aller Bundesländer. Das bedeutet, dass Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ wenig Nachholbedarf im Ausbau des Krippensystems hat und nur schwerpunktmäßig, vor allem im innerstädtischen Bereich, zulegen muss.

²§ 3 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA

Bundesland	Betreuungsquote in %	Betreuungsbedarf in %	Differenz in %
Baden-Württemberg	27,8	39,2	11,4
Bayern	27,1	35,4	8,3
Berlin	46,0	53,5	7,5
Brandenburg	57,8	61,9	4,1
Bremen	26,9	37,9	11,0
Hamburg	43,0	50,4	7,4
Hessen	28,8	39,4	10,6
Mecklenburg- Vorpommern	56,1	61,3	5,2
Niedersachsen	27,9	38,3	10,4
Nordrhein-Westfalen	23,8	33,4	9,6
Rheinland-Pfalz	30,6	43,1	12,5
Saarland	27,0	37,1	10,1
Sachsen	49,9	54,7	4,8
Sachsen-Anhalt	58,3	62,8	4,5
Schleswig-Holstein	30,3	43,8	13,5
Thüringen	52,4	57,2	4,8

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 2014, Stichtag 1. März

Zu differenzieren ist weiterhin, dass Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht einen Anspruch auf einen Betreuungsumfang von bis zu 50 Wochenstunden und Schulkinder einen regelmäßigen Betreuungsumfang von bis zu 30 Wochenstunden haben, in Ferienzeiten jedoch ebenso 50 Stunden.³

³§ 3 Abs. 3 KiFöG LSA

Somit ist hier vom Gesetzgeber eine gesetzliche Obergrenze von bis zu 10 Stunden pro Betreuungstag gesetzt. Nicht definiert hingegen sind der Begriff des Ganztagsplatzes und die gesetzliche Untergrenze.

Von einem Ganztagsplatz kann nach herrschender Meinung dann die Rede sein, wenn die Betreuungszeit mehr als 7 Stunden täglich beträgt.

Die zeitliche Untergrenze sollte aus pädagogischer Sicht mindestens 4 Stunden pro Tag betragen, da die frühkindliche Bildung ein kontinuierlicher und zwar zeitlich nicht eingegrenzter Prozess ist, aber grundsätzlich jedoch einen täglichen Mindestbedarf an Betreuungszeit erfordert.⁴

2.2. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 3 b KiFöG LSA

In § 3 b KiFöG LSA sind Regelungen bezüglich des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern getroffen wurden.

Demnach haben Leistungsberechtigte nach § 3 KiFöG LSA das Recht, den Platz in den verschiedenen Einrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder einem anderen Ort frei zu wählen.⁵

Leistungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind grundsätzlich die Kinder, welche jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter nach § 1629 Absatz 1 BGB bei der Beantragung eines Betreuungsplatzes vertreten werden, da sie zum Zeitpunkt der Antragstellung geschäftsunfähig⁶ bzw.

⁴Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 43 „Erläuterungen zum KiFöG LSA“ Seite 3 vom 29.10.2013

⁵§ 3 b Abs. 1 KiFöG LSA

⁶§ 104 Nr. 1 BGB

beschränkt geschäftsfähig⁷ sind.

Der gewöhnliche Aufenthalt orientiert sich in Analogie an § 30 Absatz 3 Satz 1 SGB I. Demnach hat den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Bezogen auf das KiFöG LSA muss der gewöhnliche Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt liegen. Melderechtliche Voraussetzungen werden dabei nicht beachtet, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Lebensmittelpunkt für mehr als 6 Monate im Jahr im Land Sachsen-Anhalt liegt.

Dem Wunsch- und Wahlrecht soll von den Leistungsverpflichteten insoweit entsprochen werden, wie es vertretbar ist in Bezug auf die verursachten Mehrkosten. Diese Mehrkosten werden durch Berücksichtigung aller für die Wahl der Betreuungseinrichtung ausschlaggebenden Gründe, zum Beispiel religiöse oder pädagogische Profile, besondere Öffnungszeiten, ermittelt.⁸

Sollte es hier zur Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten kommen, welche individuell zu betrachten sind und nicht pauschaliert werden können, darf der Leistungsverpflichtete das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ablehnen.

Auch besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung nicht, wenn dort keine freien Plätze zur Verfügung stehen.

Insofern sind dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten auch Grenzen gesetzt.

⁷§ 106 BGB

⁸§ 3 b Abs. 2 und 3 KiFöG LSA

2.3. Die Finanzierungsgrundsätze der Betreuungsplätze gemäß §§ 11, 12, 12 a, 12 b, 13 KiFöG LSA

Im Folgenden soll eine vereinfachte Übersicht über die Zusammensetzung der Finanzierung der Betreuungsplätze gegeben werden.

§ 11 Absatz 1 KiFöG LSA legt fest, dass die Finanzierung der Betreuungsplätze gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Wohnsitzgemeinde), sowie die Eltern erfolgt. Das bedeutet, dass es zu einer Verteilung der durch Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Platzkosten kommt.

Durch das Land wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jedes Kind eine Zuweisung gewährt. Die Höhe dieser Zuweisung orientiert sich an dem zum 1. März des Vorjahres betreuten Kindern in dessen Zuständigkeitsbereich.⁹

Die monatliche Zuweisung je Kind beträgt vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 für

- | | |
|--|------------------------|
| a) Kinder unter 3 Jahren | 206,93 €, |
| b) Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt | 122,38 €, |
| c) Schulkinder | 58,40 €. ¹⁰ |

Diese Zuweisungen sind im aktuellen KiFöG LSA bis zum Jahr 2016 festgelegt und werden fortgeschrieben.

⁹Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes

¹⁰§ 12 Abs. 2 Nr. 3 KiFöG LSA

Zur weiteren Verbesserung der Personalschlüssel und der Betreuung, sowie zur Ausweitung der ganztägigen Betreuung zahlt das Land im Jahr 2015 vom 01. Januar bis zum 31. Juli je Kind zusätzlich

a) Kinder unter 3 Jahren 16,95 €,

b) Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt 39,08 €,

und ab 01. August je Kind

a) Kinder unter 3 Jahren 107,99 €,

b) Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt 39,08 €. ¹¹

Die deutliche Erhöhung der Zuweisung im Bereich unter 3 Jahren ab August 2015 hängt mit der deutlichen Verbesserung des Betreuungsschlüssels und dem daraus resultierenden erhöhten Finanzmittelbedarf zusammen, welcher erst ab diesem Zeitpunkt in den Landeshaushalt eingeplant werden konnte.

Auch diese Zuweisungen sind im aktuellen KiFöG LSA bis zum Jahr 2016 festgelegt und werden fortgeschrieben.

Die Mittel des Landes leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergänzt um einen eigenen Anteil in Höhe von 53 v. H. der Zuweisungen nach § 12 KiFöG LSA an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. ¹²

Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt jeweils zu einem Viertel des Gesamtbetrages des Vorjahres am 01.02., 01.04., 01.07. und 01.10. als Abschlagszahlungen. ¹³

¹¹§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA

¹²§ 12 a Abs. 1 Satz 1 und 2 KiFöG LSA

¹³§ 12 a Abs. 1 Satz 3 und 4 KiFöG LSA

Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt anhand des Gesamtbetrags des Vorjahres, da die statistische Erhebung der Kinderzahlen des laufenden Jahres erst zum 01.03. des jeweils laufenden Jahres erfolgt. Somit sind immer die Zahlen der im Vorjahr betreuten Kinder für das laufende Jahr ausschlaggebend.

Reichen die vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger zur Verfügung gestellten Zuweisungen nicht aus, so hat die Wohnsitzgemeinde den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen, § 12 b KiFöG LSA.

Das bedeutet, dass der ungedeckte Bedarf nun zwischen den Eltern des Kindes und der Wohnsitzgemeinde aufgeteilt wird. Hier muss die Gemeinde mindestens 50 v. H. tragen und der Kostenanteil der Eltern darf 50 v.H. nicht übersteigen.¹⁴

Der Kostenanteil der Eltern (Kostenbeitrag) ist bei der Nutzung der Betreuung durch die Wohnsitzgemeinde, gestaffelt nach den vereinbarten Betreuungsstunden, festzulegen und zu erheben.¹⁵

Weiterhin erfolgt eine Staffelung der Beiträge wenn Familien einen Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder haben und diese gleichzeitig durch Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden. Der gesamte Kostenbeitrag darf dann nicht mehr als 160 v. H. des Beitrages für das älteste Kind betragen. Schulkinder, welche einen Hort besuchen, finden keine Berücksichtigung.¹⁶

Das bedeutet, dass für das älteste Kind der volle Kostenbeitrag zu zahlen ist, für das zweite Kind 60 v.H. des Beitrages für das erste Kind und ab dem dritten Kind eine kostenfreie Betreuung erfolgt.

¹⁴Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 43 „Erläuterungen zum KiFöG LSA“ Seite 17 vom 29.10.2013

¹⁵§ 13 Abs. 1 bis 3 KiFöG LSA

¹⁶§ 13 Abs. 4 KiFöG LSA

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder in den Betreuungsformen „Krippe“ (0 bis 3 Jahre) und „Kindergarten“ (3 Jahre bis zum Schuleintritt) betreut werden.

Entstandene Differenzbeträge werden vom Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Diese haben die Fehlbeträge bis zum 28. Februar des Folgejahres für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landesjugendamt¹⁷, zu melden.¹⁸

Was hier so kompliziert im Gesetz formuliert steht, wird nun anhand eines selbstgewählten einfachen (fiktiven) Berechnungsbeispiels veranschaulicht.

Beispiel:

Ein Krippenplatz in der Kindertageseinrichtung „Luthers Zwerge“ in der Lutherstadt Eisleben weist bei einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden einen Gesamtfinanzmittelbedarf von 910,03 € auf.

Berechnung:

Vom Land Sachsen-Anhalt werden im Monat August 2015 206,93 € nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 a KiFöG LSA und 107,99 € gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 4 a KiFöG LSA als Zuweisung für diesen Krippenplatz gezahlt.

Insgesamt beträgt die Zuweisung vom Land 314,92 €.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 a Absatz 1 Satz 2 KiFöG LSA eine aus eigenen Mitteln finanzierte Zuweisung in Höhe von

¹⁷§ 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 KJHG-LSA

¹⁸§ 13 Abs. 5 KiFöG LSA

53 v. H. der Landeszuweisung nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 a KiFöG LSA zuzahlen.

$$\begin{aligned} \text{Zuweisung Landkreis} &= 206,93 \text{ €} \times 53,5 \text{ v. H.} \\ &= \underline{\underline{110,71 \text{ €}}} \end{aligned}$$

Die vom Landkreis zu zahlende Zuweisung beträgt demnach 110,71 €.

Die Gesamthöhe der Zuweisungen von Land und Landkreis betragen demnach 425,63 €.

Somit verbleibt ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von 484,40 €.

Dieser muss nun gemäß § 12 b KiFöG LSA mindestens zu 50 v. H. von der Wohnsitzgemeinde, hier der Lutherstadt Eisleben, getragen werden.

Die Lutherstadt Eisleben ist eine bürger- und kinderfreundliche Stadt und hat festgelegt, dass sie 56 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfs zum Wohle und zur Unterstützung der Eltern trägt.

Das bedeutet die Gemeinde trägt Kosten in Höhe von 271,04 €.

Als Elternbeitrag für einen Krippenplatz mit täglich 8 Stunden Betreuungszeit würden demnach 213,36 € zu erheben sein.

2.4. Der Fachkräftebedarf nach §§ 21 und 22 KiFöG LSA

Ein Ziel des novellierten KiFöGs ist es, dass die Betreuung und Förderung der Kinder durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen soll.

Im § 21 Absatz 2 KiFöG LSA ist dies sogar als unumstößliche „MUSS“-Vorschrift festgelegt. Es gibt hierzu keine Alternative.

Natürlich stellt sich jetzt die Frage: Was bedeutet qualifiziertes Fachpersonal?

Auch hierfür findet das Gesetz eine Lösung. Unter § 21 Absatz 3 Nummern **1** bis **5** KiFöG LSA sind die grundsätzlich zulässigen Abschlüsse aufgeführt.

Demnach sind **1.** staatlich anerkannte Erzieher, **2.** Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 oder höher (hierzu zählen u.a. ein Bachelor-Abschluss, Diplomanten und ebenso staatlich geprüfte Erzieher¹⁹), **3.** Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen („Bewerberinnen und Bewerber, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, können die Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, und die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher erhalten.“²⁰), **4.** Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss (u.a. Sozialpädagogen, Psychologen, Diplompädagogen), die vor ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen tätig waren und eine 60 Stunden umfassende Aus-, Fort- oder

¹⁹Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen vom 28.08.2008, Seite 36

²⁰§ 1 Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen Land Sachsen-Anhalt – kurz ErzAnerkV ST

Weiterbildung nachweisen können und **5.** Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt²¹) in Bezug auf einen der oben genannten Berufsabschlüsse verfügen.

Eine Ausnahme vom Grundsatz nach Absatz 3 bildet Absatz 4. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall auf Antrag auch Personen mit anderen Qualifikationen zulassen, sofern sie durch ihre Ausbildung und ihre praktische Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Hierunter versteht man zum Beispiel Musikpädagogen, welche in einer an die musikalische Erziehung der Kinder stark orientierten Einrichtung die musikalische Bildung fördern sollen. Auch können geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpfleger oder Sozialassistenten, zugelassen werden. Hier ist das Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zu beachten.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine ständige Fortbildungspflicht für die pädagogischen Fachkräfte vor, welche durch die Träger ermöglicht werden muss.²²

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass jede Tageseinrichtung eine geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson zu haben hat. Diese Leitungsperson ist durch den Träger im Verhältnis zur Größe der Tageseinrichtung von der Betreuung der Kinder freizustellen, um ihrer Leitungsaufgabe nachzukommen.

²¹sinngemäß aus § 1 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – kurz BQFG – hergeleitet

²²§ 22 Abs. 2 KiFöG LSA

Wie viele Fachkräfte eine Tageseinrichtung benötigt, hängt von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, deren Verteilung auf die einzelnen Altersstufen, der jährlichen Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie der vergüteten Jahresarbeitsstunden (einfacher der vereinbarten Wochenarbeitszeit) der pädagogischen Fachkräfte ab.

Der Mindestpersonalschlüssel beträgt

- a) für jedes Kind unter 3 Jahren 0,18 Arbeitsstunden,
- b) für jedes Kind über 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden und
- c) für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden.²³

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine pädagogische Fachkraft entweder 5,5 Kinder unter 3 Jahren, 12,5 Kinder über 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht oder 20 Schulkinder allein betreuen darf.

²³§ 21 Abs. 2 KiFöG LSA

3. Die Vor- und Nachteile der Novellierung des KiFöG LSA zum 01.08.2013

Das die Novellierung eines Gesetzes Licht- und Schattenseiten mit sich bringt, ist so alt wie die Gesetzgebung selbst.

Im Folgenden soll eine Übersicht über die wichtigsten Vor- und Nachteile der Novellierung des KiFöG LSA zum 01.08.2013 gegeben werden und eine persönliche Wertung dieser erfolgen.

3.1. Die Vorteile der Novellierung

Als einer der größten Vorteile der Novellierung gilt die nun durch das Gesetz festverankerte Ganztagsbetreuung für alle Kinder, losgelöst von der Beschäftigungslage der Eltern. Bis zur Änderung des Gesetzes hatten Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhielten und an keiner Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnahmen, lediglich einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz, also 5 Stunden pro Tag, in einer Tageseinrichtung.²⁴ Meiner Ansicht nach haben nun alle Kinder die gleiche Chance auf Betreuung, Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen und sind nicht nur auf das häusliche Umfeld beschränkt. Weiterhin ist der ganztägige Betreuungsanspruch gerade für Kinder aus einem sozialschwachen Milieu enorm wichtig zur Persönlichkeitsentwicklung. Durch den ganztägigen Anspruch für alle Kinder kommt es zu weniger Diskriminierung unter den Kindern. Ein heute 4- bis 5-Jähriger weiß genau was ein sogenannter „Hartz-4er“ ist und dadurch, dass die Kinder von ALGII-Empfängern eher nach Hause mussten und somit deutlich herauskam das sie dieser Gesellschaftsschicht angehören, kam es zum Mobbing unter den Kindern.

²⁴§ 3 Abs. 1 KiFöG LSA vom 05. März 2003

Darüber hinaus wird seit der Novellierung des KiFöG LSA in 90% der Einrichtungen nach dem situationsorientierten Ansatz gearbeitet. Das heißt Kinder aus unterschiedlichen sozialen Schichten lernen voneinander und entwickeln ein hohes Maß an Empathie. Mobbing-situationen in der Tageseinrichtung sind dadurch sehr gering geworden.

Durch die Übertragung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die Landkreise ist nun ein Gesamtüberblick über die zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten an einer zentralen Stelle vorhanden und die Eltern können sich an zentraler Stelle über die freien Plätze, die Konzeptionen der Tageseinrichtungen und die Kosten für die Plätze sowie jegliche andere Unklarheiten und Fragen informieren. Eine einfachere KiTa-Planung ist jetzt möglich.

Darüber hinaus bietet das Gesetz auch weitere Erleichterungen für die Eltern. Zum einen müssen sie nicht mehr hoffen und bangen ob für ihr Kind überhaupt ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Weiterhin entfällt eine Antragstellung weit vor Geburtstermin wie es früher üblich war und sogenannte „Wartelisten“ in den Einrichtungen bleiben den Eltern erspart. Sie können für die Zukunft planen und wissen genau, dass ihnen zum gewünschten Betreuungsbeginn ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt wird. Auf das Wohlwollen und Gutdünken bei der Vergabe der Plätze durch manche Einrichtung und manchen Träger ist nun kein Elternteil mehr angewiesen. Vor der Novellierung kam es oft zur Ablehnung bei den Aufnahmen, weil die Kinder entweder nicht in die religiöse Anschauung der Einrichtung passten oder Schindluder durch Bevorzugung von Kindern mit besseren „Kontakten“ getrieben wurde.

Weiterhin wird die Bildung von sogenannten „Schwerpunkt-KiTa's“ verhindert bzw. reduziert. Als die Träger und Einrichtungen sich die Kinder noch selbst „aussuchen“ durften, kam es oft dazu, dass

Kinder aus sozialschwachen Familien in den „guten“, wobei „gut“ hier sehr subjektiv zu betrachten ist durch persönliche Empfindungen und Befindlichkeiten, Einrichtungen abgelehnt wurden und in die „weniger guten“ Einrichtungen gehen mussten da nur hier Plätze für sie zur Verfügung gestellt wurden. Heute entscheiden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neutral und ohne voreingenommen zu sein über die Zuteilung der Plätze und so hat jedes Kind dieselbe Chance auf einen Platz in der Wunscheinrichtung.

Durch die gesetzlich festgeschriebene Weiterbildungspflicht kommt es zu einer hohen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte und somit zu einer noch höheren Qualität ihrer Arbeit mit den Kindern. Die Weiterentwicklung und Förderung der Kinder wird hierdurch stetig weiter verbessert.

Abschließend zu den Vorteilen, bei weitem sind hier nicht alle dargestellt, möchte ich noch auf die Flüchtlingsproblematik in Bezug auf die Plätze in Kindertageseinrichtungen eingehen.

Durch die Novellierung hat, wie bereits dargestellt, jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Für Kinder von Flüchtlingen ist dies insoweit von großem Vorteil, da hierdurch eine bessere Integration dieser Kinder in die Gesellschaft erfolgen kann. Ähnlich den Kindern von ALGII-Empfängern ist es diesen nun vergönnt, ganztätig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Integration in Deutschland besser vollziehen zu können als wenn sie nur 5 Stunden pro Tag da wären und dann in das isolierte Dasein ihrer Familien zurückkehren müssten. Auch für die Flüchtlinge selbst stellt dies eine Chance dar Kontakte außerhalb ihrer Unterkünfte zuknüpfen und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

3.2. Die Nachteile der Novellierung

Einer der größten Nachteile der Novellierung ist, dass durch die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung und die damit verbundene Neufeststellung der Elternbeiträge, es zu meist höheren Gebühren führt, welche durch die Eltern zu erbringen sind. Viele Eltern sind hierdurch gezwungen die Betreuungszeit knallhart zu kalkulieren und dementsprechend alternative Betreuungsformen im Verwandten- und Bekanntenkreis zu finden. Die Gemeinden haben damit verbunden mehr Aufwendungen zu stemmen, da auch ihr Anteil an den Platzkosten steigt. Auch kommt es für die Bereiche der Gebührenübernahme der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu höheren Aufwendungen und höheren Fallzahlen, da mehr Familien in diesen Bereich fallen. Somit kommt es zur Mehrbelastung des Haushaltes und eventuell zur Überlastung der Mitarbeiter. In diesem Punkt sehe ich den größten Nachholbedarf für den Gesetzgeber, weil dies einer Konsolidierung der Kommunen und auch der Landkreise entgegen und den Forderungen der Landesregierung auf sparsame Haushaltsführung kontraproduktiv gegenüber steht.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für jedes Kind bringt, wie bereits beschrieben, viele Vorteile mit sich, aber fördert auch negative Aspekte zu Tage. Durch diesen Anspruch kommt es zur Platzknappheit in den Städten. Da nun auch viele Kinder in die Einrichtungen kommen, welche bis zu diesem Zeitpunkt zu Hause oder durch Familienangehörige betreut wurden, da die Eltern aus unterschiedlichsten Gründen (u.a. kein zeitlich passendes Angebot, Ablehnung der Eltern oder des Kindes gegen die Erziehungsform in der Kindertageseinrichtung, Wunsch auf Betreuung des Kindes erst ab dem 5. Lebensjahr) einen Platz nicht in Anspruch genommen haben. Einige dieser Aspekte waren zwar schon immer vorhanden, nur bilden sie nun mit dem Rechtsanspruch, auf den nun viele der Eltern, vor allem aus

sozialschwachen Milieus pochen, und den gleichbleibenden Geburtenzahlen den Effekt der Platzknappheit. Hier müssen noch Nachbesserungen in der Struktur der Einrichtungsabdeckung in den Städten erfolgen, denn es ist aus Bearbeitersicht absehbar, dass trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen laut Zensus 2011 diese Problematik in den laufenden Jahren immer wieder auftritt, sich wenn nicht sogar verschärft.

In ländlichen Gebieten wirkt sich dieser Punkt weniger stark aus, da hier genügend Kapazität vorhanden ist.

Die hohen Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte sich jedes Jahr weiterbilden zu müssen, bringen nicht nur Vorteile für die Qualität der Arbeit sondern auch Nachteile. Zum einen stellt es für die Träger einen sehr hohen Aufwand dar, welcher durch zusätzliches Personal oder Mehrstunden der anderen pädagogischen Fachkräfte gedeckt werden muss, um den Personalschlüssel zu halten und die Betreuung der Kinder abzusichern. Diese Weiterbildungen sind auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, welcher gedeckt werden muss. Dies geschieht meist über die erhobenen Gebühren, was wiederum eine Steigerung der Kostenbeiträge für die Eltern bedeutet. Hier muss der Gesetzgeber eine Lösung finden analog die der finanziellen Unterstützung der Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 KiFöG LSA und dem Träger unter die Arme greifen, zum Beispiel durch kostenlos nutzbare Fortbildungsprogramme durch das Landesjugendamt. Auch muss bedacht werden, dass in vielen Einrichtungen das Durchschnittsalter des Personals sehr hoch ist. Ältere pädagogische Fachkräfte haben ein über die Jahre hin gefestigtes Schema ihrer Arbeit entwickelt und sollen nun durch Weiterbildung neue, für sie oft schwierig zu meisternde Prozesse lernen und umsetzen. Hier sehe ich einen Punkt der Gefährdung dieser Fachkräfte, da sie sich in ihrem Selbstvertrauen und

Selbstbewusstsein verletzt fühlen könnten, weil ihnen teilweise eingeredet wird, dass sie schlechte Arbeit geleistet haben und nun alles anders gemacht wird. Auch müssen diese Kollegen behutsam und Schritt für Schritt an die neuen pädagogischen Konzepte herangeführt werden.

Mit dem Effekt der Platzknappheit kann es auch zur Überlastung der pädagogischen Fachkräfte kommen. Durch sehr viele Kinder in den Tageseinrichtungen und auch stellenweise Überbelegungen in Bezug auf die Gesamtkapazität einer Einrichtung kann und kommt es zu einem stark erhöhten Arbeitsaufwand für die pädagogischen Fachkräfte. Es müssen mehr pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen angestellt werden, da ansonsten die Gefahr von Erkrankungen durch Überlastung und ähnliches stark zunimmt.

Abschließend zu den Nachteilen, auch hier sind nicht alle aufgeführt, möchte ich noch einmal auf die Flüchtlingsproblematik zurückkommen.

Durch die Flüchtlingskinder in den Einrichtungen, welche wie oben beschrieben auch einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung haben, werden die pädagogischen Fachkräfte vor ganz neue Probleme gestellt. Wo früher 2 bis 3 Flüchtlingskinder in den Gruppen der Einrichtung waren, sind es heute in einigen Einrichtungen fast 50 % aller Kinder. Diese Kinder können, genau wie ihre Eltern, kaum Deutsch sprechen. Hier werden Hilfen der Landesregierung dringend benötigt. Zum einen müsste jede Tageseinrichtung bzw. jeder Träger, bei welchem dieses Phänomen gehäuft auftritt, eine sprachliche Fachkraft als Unterstützung vorweisen. Zum anderen müsste es ein Förderprogramm der Landesregierung geben, welches kleinere Einrichtungen und Träger, die sich eine solche Fachkraft nicht leisten können, unterstützt und eine solche landkreisbezogen zur Verfügung stellt.

4. Das Urteil von Leipzig und seine Folgen

Im Folgenden soll eine kurze Zusammenfassung des Streitgegenstandes, der Begründung und des Ergebnisses des Urteils vom 02. Februar 2015 der 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig erfolgen.²⁵ Am Ende soll eine Auswertung und eine Einschätzung zu den möglichen Folgen dieses Urteils gegeben werden.

Eine Familie aus Leipzig hatte geklagt, weil ihr die Stadt Leipzig trotz rechtzeitiger, zweimaliger Antragstellung am 21.05.2013 und 23.10.2013 keinen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind im Krippenbereich anbieten bzw. diesen nicht zur Verfügung stellen konnte, da nicht genügend Plätze vorhanden waren. Das Kind, geboren am 18.01.2013, sollte ab 19.01.2014 eine Einrichtung besuchen. Durch das Nichtvorhandensein des Betreuungsplatzes musste die Mutter nach Rücksprache mit ihrem Arbeitgeber ihre Elternzeit bis zum 17.07.2013 verlängern. Die Stadt Leipzig konnte der Familie dann ab 01.03.2014 einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen, welcher auch angenommen wurde. Nun stand die Familie jedoch vor dem Problem, dass die Mutter mit ihrem Arbeitgeber die Verlängerung der Elternzeit vereinbart hat und dieser zur Vertretung eine Einstellung vornahm und die Mutter nunmehr erst ab 17.07.2014 weiter beschäftigen konnte.

Die Familie klagte daraufhin wegen der Amtspflichtverletzung aus § 24 Absatz 2 SGB VIII auf Schadensersatz in Höhe des erlittenen Verdienstausfalls. Nach § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahr bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung. Das bedeutet, dass hier ein solcher Rechtsanspruch bestand. Dieser Rechtsanspruch wurde im Zeitraum vom 19.01.2014 bis zum 28.02.2014 nicht erfüllt.

²⁵LG Leipzig 7. Zivilkammer, AZ 7 O 1455/14

Die Stadt Leipzig sah keine schuldhaftige Amtspflichtverletzung, da ihrer Auffassung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII nur die frühkindliche Förderung des Kindes bezwecke und nicht den Schutz von Gewinnerwartungen, hier dem Verdienst, der Sorgeberechtigten schütze. Weiterhin begründete sie das Fehlen des Platzes damit, dass man bei der Bedarfsplanung von zutreffenden Annahmen ausgegangen ist und durch Verzögerungen bei Baumaßnahmen im KiTa-Bereich zum gewünschten Betreuungsbeginn kein Platz bereitstellen konnte.²⁶

Das Landgericht ist der Auffassung, dass die Stadt Leipzig seiner Pflicht zur Bereitstellung des Betreuungsplatzes nicht nachgekommen ist und somit ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

Es ist eine große gesellschaftspolitische Aufgabe, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern. Das derzeitige Förderangebot für Kinder unter drei Jahren ist unzureichend und muss quantitativ und qualitativ ausgebaut werden. Auch braucht jedes Kind von Geburt an realistische Chancen auf eine optimale Förderung. Nach Ansicht des Bundestages realisieren viele Eltern ihre Kinderwünsche nicht, da sie keine Vereinbarkeit von Beruf und Familie finden.²⁷ Somit hat die Norm sowohl nach Erläuterung des Gesetzgebers, als auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, u.a. der Schutz des ungeborenen Lebens, der Schutzauftrag für Ehe und Familie aus Artikel 6 GG, die Interessen der Eltern zu wahren.²⁸ Hier ist der drittschützende Charakter der Norm zusehen und der Anspruch auf Schadensersatz sowohl für den Verdienstausschlag während der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs als auch für die verlängerte Elternzeit ist erfüllt.

²⁶LG Leipzig 7. Zivilkammer, AZ 7 O 1455/14, Rn. 11

²⁷Drucksache 16/10173 Seite 1 vom 28.08.2008, LG Leipzig 7. Zivilkammer, AZ 7 O 1455/14, Rn. 20 bis 23

²⁸LG Leipzig 7. Zivilkammer, AZ 7 O 1455/14, Rn. 24 bis 29

Trotz rechtzeitiger Antragstellung für einen Platz zum genannten Zeitpunkt, konnte dieser nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies geschah im Widerspruch zu dem gesetzlich formulierten Anspruch und somit rechtswidrig.²⁹

Weiterhin hat die Stadt Leipzig nach Ansicht des Gerichtes ihre Planungsverantwortung nach § 80 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII verletzt, da sie die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben im Vorfeld rechtzeitig zu planen und zu realisieren hat, dies jedoch nicht vollumfänglich geschehen ist. Auf die Aussage hin, dass die Verzögerungen bei den Baumaßnahmen nicht absehbar waren, erwiderte das Gericht, dass hier Vorkehrungen für den „Was-wäre-wenn“-Fall getroffen hätten sein müssen und somit billigend in Kauf genommen wurde, dass die Betreuungsplätze zum gesetzlich geforderten Zeitpunkt nicht zur Verfügung standen.³⁰

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Drittschutz besteht und die Familie Anspruch auf Schadensersatz hat.

Als Auswertung dieses Urteils ist festzuhalten, dass das Landgericht Leipzig hiermit ein Grundsatzurteil gefällt hat. Eltern haben nun eine Grundlage erhalten, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe juristisch zu belangen, falls ihnen kein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie finanzielle Einbußen haben. Zwar handelt es sich um die Stadt Leipzig, welche Teil des Bundeslandes Sachsen ist und somit anderen Gesetzlichkeiten unterliegt als im Land Sachsen-Anhalt, jedoch orientieren sich die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen alle am bundeseinheitlichen Kinderförderungsgesetz. Wie man aus der Klage entnehmen kann, wird ausschließlich auf dieses Gesetz und das SGB VIII zurückgegriffen und der aus dem SGB VIII hervorgehende Rechtsanspruch als Grundlage genommen.

²⁹LG Leipzig 7. Zivilkammer, AZ 7 O 1455/14, Rn. 30

³⁰LG Leipzig 7. Zivilkammer, AZ 7 O 1455/14, Rn. 33 und 34

Auch in der Stadt Halle treten erfahrungsgemäß solche Schwierigkeiten, nicht genügend Plätze vorhalten zu können, auf, so dass hier nicht von einem regionalen Phänomen, sondern von einem bundesweit, vornehmlich in größeren und großen Städten, auftretenden Problem ausgegangen werden kann.

Den Eltern wurde durch das Urteil ermöglicht auf der einen Seite die Betreuung für ihre Kinder einzuklagen und auf der anderen Seite auch Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Welche Folgen bringt dies mit sich?

Abzuschätzen, ob und inwieweit aus diesem Urteil Folgen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzuleiten sind, ist 6 Monate nach dem Urteil noch nicht abschließend möglich. Der Druck geeignete Betreuungsplätze vorzuhalten ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Im ländlichen Bereich gibt es weniger Probleme als in größeren Städten wie Halle, Magdeburg oder Leipzig. Durch die demografische Entwicklung wurden hier die Plätze insgesamt zurückgefahren. Jedoch ist es nun notwendig diesen Fehler zu beseitigen. In den vergangenen Jahren wurde hierfür schon eine gute Grundlage durch die intensive Schaffung neuer Plätze gelegt, welche weiter vorangetrieben wird.

Im Land Sachsen-Anhalt ist absehbar, dass es wenn überhaupt nur vereinzelt zu Klagen kommen wird, da die Betreuungsquote im Vergleich zum Betreuungsbedarf nur gering nach unten abweicht (siehe Statistik unter Pkt. 1.1.).

Sollte es vermehrt zu Klagen kommen, ist eine Belastung der Haushalte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grund von langen Prozessen und Schadensersatzforderungen nicht von der Hand zu weisen.

Festzuhalten ist jedoch, dass es höchstwahrscheinlich nur bei Einzelfällen bleiben wird, da die Betreuungsstruktur in den einzelnen Bundesländern befriedigend bis sehr gut ausgebaut ist und weiter verbessert wird.

5. Schlusswort

Abschließen möchte ich meine Projektarbeit mit einem persönlichen Fazit zur Novellierung des Gesetzes und mit der Beantwortung der Projektthese „2 Jahre KiFöG LSA – Fluch oder Segen?“.

Ich denke die Landesregierung hat mit dem KiFöG LSA die Vorgaben der bundeseinheitlichen Regelung in ein im weitesten Sinne positives Gesetz zusammengefasst, welches aber nicht bis zu Ende gedacht wurde.

Als positiv sehe ich, dass mit Hilfe des KiFöG LSA jedes Kind, welches im Land Sachsen-Anhalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegestelle hat. Es erfolgt hiermit eine einheitliche Betreuung der Kinder, egal aus welchem sozialen Milieu sie stammen. Besonders für Kinder aus sozialschwachen Milieus ist es wichtig einen geregelten Tagesablauf kennenzulernen, weil dieser von zu Hause stellenweise nicht mitgegeben wird.

Dadurch, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jetzt als Leistungsverpflichteter im Gesetz verankert sind, kommt es nicht mehr zum „Platzgeschacher“ wie früher. Nun hat jedes Kind die gleiche Chance auf einen Platz in der Wunscheinrichtung und Wartelisten gehören der Vergangenheit an.

Die festgeschriebene Weiterbildungspflicht der pädagogischen Fachkräfte sehe ich als sehr positiven Aspekt der Novellierung. Hierdurch kommt es zu einer Steigerung der Qualität der Arbeit in den Einrichtungen und zu einer ständigen Förderung des Fachwissens der Erzieher und somit einer verbesserten Arbeit am und mit dem Kind.

Nicht zu bis zum Ende gedacht wurde das Gesetz hauptsächlich in der Frage der Gestaltung der Finanzierung. Dadurch, dass die Einrichtungen möglichst kostendeckend arbeiten sollen und eine Gebührenermittlung

mittels Kosten-Leistungsrechnung erfolgt, kommt es zur flächendeckenden Erhöhung der Gebühren für die Eltern.

Hierdurch werden die Haushalte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden insgesamt sehr stark belastet. Es muss eine Neuüberlegung durch die Landesregierung erfolgen, wie diesem negativen Aspekt entgegen gewirkt werden kann.

Der Anspruch auf einen Ganztagsplatz hat aber auch seine Schattenseite. Aus persönlicher Erfahrung heraus kann festgestellt werden, dass meist Kinder aus dem sozialschwachen Milieus für 10 Stunden pro Tag in die Tageseinrichtungen „abgeschoben“ werden und die Eltern sich somit fast gänzlich aus der Verantwortung zur Erziehung ihres Kindes entbinden. Auch hier müsste eine Überlegung der Landesregierung erfolgen, wie diesem Phänomen entgegen gewirkt werden kann.

Abschließend lässt sich feststellen, dass das novellierte KiFöG LSA weder Fluch noch Segen ist. Es hat zahlreiche positive neue Ansätze verinnerlicht, welche der Förderung der Kinder dienen. Jedoch traten 2 Jahre nach in Krafttreten des Gesetzes auch Schwierigkeiten in der Umsetzung der Gesetzlichkeit auf. Viele Kommunen kommen sich in ihrer Selbstverwaltungsgarantie eingeschränkt vor und stehen dem Gesetz, trotz mehrheitlich vereinfachter und verbesserter Arbeit, skeptisch gegenüber. Die Eltern jedoch sehen es, ausgenommen die mit dem Gesetz einhergehende Gebührenerhöhung, als eine Bereicherung und Verbesserung der Betreuung ihrer Kinder an.

Ich als Sachbearbeiter im Sachgebiet KiFöG des Landkreises Mansfeld-Südharz bin geteilter Meinung. Zum einen haben nun alle Kinder die gleichen Förderungschancen und die Eltern wissen ihre Kinder in guten Händen und können ihrer täglichen Arbeit beruhigt nachgehen. Zum anderen jedoch wird auch viel „Schindluder“ mit den Ganztagsplätzen von Eltern, welche diese nicht benötigen getrieben. Meine Meinung ist, dass das Gesetz überarbeitet werden muss.

„Für den einen ist es Fluch, für den anderen Segen.“

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich meine Projektarbeit zum Thema:

„2 Jahre KiFöG LSA – Fluch oder Segen?“

selbstständig verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Mit der Veröffentlichung der Projektarbeit im Internet erkläre ich mich, nach vorheriger Rücksprache, einverstanden.

Seegebiet Mansfelder Land, 21.08.2015

Martin Kümmling